



**110. Änderung des wirksamen
Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon
im Bereich der Kernstadt,
“Möhnestraße“**

und

**Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 148
“Möhnestraße“**

Nach Durchführung der Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (1) sowie § 4 (1) jeweils i.V.m. § 4 a BauGB liegen der Stadt Brilon folgende nach ihrer Einschätzung

wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen

vor:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Stellungnahme von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 - Immissionsschutz- (Obere Umweltschutzbehörde)	<p>Hinweis auf die Geruchsprognose aus April 2018, wonach in der aktuellen Erweiterungs-fläche Geruchsimmissionen mit Immissions-werten zwischen IW 0,6 und IW 0,13 auftreten. Der für Gewerbegebiete zulässige Geruchsimmissionswert bei Betriebs-wohnungen (IW 0,15) wird unterschritten.</p> <p>Geforderte Einschränkungen im Plangebiet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausschluss von Betrieben/Anlagen, die Gerüche verursachen aufgrund der im Plangebiet zulässigen Betriebs-wohnungen. <p>Hinweis, dass sich im Rahmen der Vorsorge nach § 4 der 26. BImSchV im Einwirkungsbereich der 110 KV-Freileitung im Freien sowie in Gebäuden keine Bereiche für einen längeren Aufenthalt von Personen bzw. Beschäftigten befinden sollten.</p>
Stellungnahme von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Hochsauerlandkreis Fachdienst 45 -Wasserwirtschaft-	<p>Aussage unter Punkt 4.4. der Begründung zum B-Plan Nr. 148, dass das Niederschlagswasser über das öffentliche Netz entsorgt wird, ist nicht detailliert genug. Es wird die Erstellung eines Niederschlagsentwässerungskonzeptes in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde gefordert.</p>

<p>Stellungnahme von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange</p>	<p>Fachdienst 46 -Abfallwirtschaft und Bodenschutz-</p> <p>Fachdienst 47 -Untere Naturschutzbehörde, Jagd-</p>	<p>Hinweis auf die Inanspruchnahme von besonders fruchtbaren Böden durch das Planvorhaben ohne Darstellung einer Kompensation. Es wird gefordert, Kompensationsmaßnahmen für den Boden zu prüfen.</p> <p>Lage der nördlichen Hälfte des Plangebietes im LSG 2.3.2.2 "Offenland am nördlichen Ortrand von Brilon".</p> <p>Zurücktreten der widersprechenden Darstellungen/Festsetzungen des Landschaftsplanes Briloner Hochfläche bei Umsetzung der in der ASP formulierten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen (Festsetzung der Maßnahmen im B-Plan; Anleitung durch Fachgutachter).</p> <p>Für die plangebietsinternen Ausgleichsmaßnahmen (Pflanzgebotflächen) nur Nutzung von heimischen standortgerechten Gehölzen.</p> <p>Konkretisierung der textlichen Festsetzungen bzgl. der Pflanzdichte von Sträuchern (Ziel: Erreichung einer gut strukturierten Hecke).</p> <p>Hinweis auf die Vorgaben des Gesetzes zum Schutz der Insektenvielfalt hinsichtlich erforderlicher Beleuchtungseinrichtungen.</p>
<p>Stellungnahme von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange</p>	<p>Landwirtschaftskammer NRW -Kreisstelle Hochsauerland-, Meschede</p>	<p>Hinweis auf Überplanung von ca. 1,5 ha gut zu bewirtschaftender Ackerfläche und etwa 1,8 ha Dauergrünland.</p> <p>Forderung, dass im Plangebiet Photovoltaikanlagen auf zukünftig versiegelten Flächen verpflichtend werden und es somit zu einer effizienten Ausnutzung der Gewerbegebietsfläche kommt.</p> <p>Hinweis auf eine aktive landwirtschaftliche Hofstelle westlich des geplanten GE-Gebietes → Schutz der Wohnnutzung und -qualität vor dem Heranrücken der gewerblichen Nutzung und den damit verbundenen Immissionen.</p> <p>Forderung, eine Beeinträchtigung der benachbarten landwirtschaftlichen Flächen durch die Versickerung von Niederschlagswasser zu vermeiden.</p> <p>Forderung, die Bewirtschafter rechtzeitig vor Maßnahmenbeginn zu informieren.</p> <p>Hinweis auf agrarförderrechtliche Konsequenzen bei Wegfall der landwirtschaftlichen Nutzung.</p> <p>Forderung, keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen für Kompensationsmaßnahmen in Anspruch zu nehmen.</p>

Stellungnahme von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Ruhrverband -Regionalbereich Nord-, Arnsberg	Hinweis auf das Beachten der strikten Trennung von Schmutz- und Niederschlagswasser sowie der getrennten Ableitung.
Stellungnahme von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Stadtwerke Brilon AöR -Abt. Technik 2-	Hinweis auf die Niederschlags- und Schmutzwasserentwässerung über das Kanalsystem der Knippenbergstraße und die Notwendigkeit des Vorhaltens von Rückhalteräumen je nach Versiegelungsgrad. Entwässerung der Dachflächen über eine Versickerung auf dem Grundstück.

Gemäß § 3 (2) Satz 1 BauGB werden diese Stellungnahmen in der Zeit vom

15. Februar bis einschließlich 18. März 2024

im Internet veröffentlicht und können über das Internetportal der Planungsabteilung der Stadt Brilon

- <https://www.stadtplanung-brilon.de>

unter der Rubrik "Aktuelle Bürgerbeteiligungen", Unterpunkt "Öffentliche Auslegung" → "Bebauungspläne" bzw. "Flächennutzungsplan/ -änderungen/ -berichtigungen" (für den Zeitraum der Veröffentlichung) eingesehen werden.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die Stellungnahmen im Rahmen einer Offenlegung zugänglich gemacht.

Stadt Brilon
Fachbereich IV -Bauwesen-
Abteilung 61 / Stadtplanung

Februar 2024



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg

Stadtverwaltung Brilon
FB IV, Abt. 61 - Stadtplanung -
Am Markt 1

59929 Brilon

110. Änderung des FNP der Stadt Brilon im Bereich der Kernstadt, „Möhnestraße“ sowie

B.-Plan Nr. 148 „Möhnestraße“

Ihr Schreiben vom 01.03.2023, Az.: 61.20.02.13-110/26.13-148

Stellungnahme zum o.g. Verfahren als Träger öffentlicher Belange für den Bereich Immissionsschutz

Die Darstellungsänderungen im FNP sowie die Festsetzungen im Bebauungsplan wurden daraufhin überprüft, ob und inwieweit die Planungsabsichten mit den Erfordernissen des Immissionsschutzes aus der Sicht der Oberen Umweltschutzbehörde vereinbar sind.

Zu den Darstellungsänderungen im FNP gibt es keine Anmerkungen.

Nach der Geruchsprognose vom April 2018 treten in der aktuellen Erweiterungsfläche Geruchsimmissionen mit Immissionswerten zwischen IW 0,6 und IW 0,13 auf (IW von 0,13 = 13% der Jahresstunden). Der für Gewerbegebiete zulässige Geruchsimmissionswert bei Betriebswohnungen (IW 0,15) wird unterschritten. Betriebe und Anlagen, die Gerüche verursachen, sollten im Plangebiet aufgrund der dort zulässigen Betriebswohnungen ausgeschlossen werden.

Gegen die Festsetzungen im Planentwurf bestehen keine Bedenken.

Folgender Hinweis/Abstand sollte im Rahmen der Vorsorge unter dem Punkt Führung von oberirdischen oder unterirdischen Versorgungsanlagen und –leitungen (Punkt 4.2 der Begründung) aufgeführt werden:

Im Rahmen der **Vorsorge nach § 4 der 26. BImSchV** sollten sich im **Einwirkungsbereich** der 110 KV-Freileitung (10 m zu den äußeren Leitern) im Freien sowie in Gebäuden **keine Bereiche für einen längeren Aufenthalt von Personen bzw. Beschäftigten** befinden. Dieses sollte bei den späteren Planungen berücksichtigt werden.

Der **Einwirkungsbereich** einer Niederfrequenzanlage beschreibt den Bereich, in dem die Anlage einen signifikanten von der Hintergrundbelastung abhebenden Immissionsbeitrag

Datum: 27. März 2023
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
53.65.01.07-002/2023-003-Bor
53.65.02.07-002/2023-003-Bor
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Borgelt, H.
Heinrich.Borgelt@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-5825

Dienststelle Lippstadt
Lipperoder Str.8
59555 Lippstadt

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08.30 – 12.00 Uhr
13.30 – 16.00 Uhr
Fr 08.30 – 14.00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei
der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADED3

Umsatzsteuer ID: DE123878675

Stadt Brilon / Der Bürgermeister
FB IV/ Abt. 61 - Stadtplanung
Frau Fischer
Strackestr. 2
59929 Brilon

Stadt Brilon				
Eing.: 29. März 2023				
I	II	III	IV/VI	V
Forst	BWT	SwB		

110. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich der Kernstadt „Möhnestraße“

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Fischer,

nachstehend die Stellungnahmen / Hinweise der tangierten Fachdienste:

FD 42 - Immissionsschutz -

Ansprechpartner: Frau Senge ☎ 02961/94-3267 ✉ Teresa.Senge@hochsauerlandkreis.de

Die in diesem Planungsfall zu berücksichtigenden immissionsschutzrechtlichen Konfliktsachverhalte wurden in Bezug auf den Faktor Geruch gutachtlich untersucht.

Die vom Büro Uppenkamp und Partner erstellte Geruchsimmisionsprognose Nr. 04 1263 17R vom 27.04.2018 ist nachvollziehbar und plausibel.

Aus Sicht der Unteren Immissionsschutzbehörde sind die Planungen realisierbar, wenn die Geruchsimmisionsprognose vom Büro Uppenkamp und Partner in die weiteren Planungen einbezogen werden.

FD 45 – Wasserwirtschaft –

Abwasserbeseitigung (häusliches Abwasser und Niederschlagswasser)

Ansprechpartner: Herr Klotz ☎ 0291/94-1640 ✉ Raimund.Klotz@hochsauerlandkreis.de

Gemäß Punkt 5 der Begründung soll das Niederschlagswasser über einen Anschluss an das vorhandene öffentliche Netz entsorgt werden. Diese Aussage ist zu pauschal und in der verbindlichen Bauleitplanung detaillierter zu betrachten.

FD 46 - Abfallwirtschaft und Bodenschutz –
Ansprechpartner Verwaltung: Frau Knipschild ☎ 0291/94-1663

Stellungnahme vorsorgender Bodenschutz:

Ansprechpartner: Herr Meisen ☎ 0291/94-1647 ✉ Christoph.Meisen@hochsauerlandkreis.de

Hinweis:

Durch die Planung werden ca. 2,86 Hektar besonders fruchtbarer Boden verloren gehen. Das entspricht ca. 0,12 % der Fläche an nicht überbauten besonders fruchtbaren Böden im Stadtgebiet Brilon. Es wurden bis dato keine Kompensationsmaßnahmen im Umweltbericht (Kap. 4.3) aufgeführt, die dafür eine Kompensation darstellen. Im weiteren Verfahren sollten Kompensationsmaßnahmen für den Boden wie z.B. Extensivierung landw. Flächen oder Flächenentsiegelung (auch in kleinem Maßstab) geprüft werden.

FD 47 - Untere Naturschutzbehörde, Jagd -

Ansprechpartner: Herr Höing ☎ 0291/94-1670 ✉ Ralf.Hoeing@hochsauerlandkreis.de

Die nördliche Hälfte des Plangebiets liegt innerhalb des LSG 2.3.2.2 „Offenland am nördlichen Ortsrand Brilon“ des Landschaftsplans Briloner Hochfläche. Unter der Voraussetzung, dass die in der ASP formulierten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen umgesetzt werden und der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff in Natur und Landschaft vollständig ausgeglichen wird, bestehen seitens der UNB keine Bedenken gegenüber der FNP-Änderung, so dass gem. § 20 (4) LNatSchG die widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit Rechtskraft des B-Plans Nr. 148 „Möhnestraße“ zurücktreten werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Strathmann

Stadt Brilon / Der Bürgermeister
FB IV/ Abt. 61 - Stadtplanung
Frau Fischer
Strackestr. 2
59929 Brilon

Stadt Brilon				
Eing.: 29. März 2023				
I	II	III	IV	V
Forst	BWT	SWB		

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 148 „Möhnestraße“ der Stadt Brilon

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Fischer,

nachstehend die Stellungnahmen / Hinweise der tangierten Fachdienste:

FD 42 - Immissionsschutz -

Ansprechpartner: Frau Senge ☎ 02961/94-3267 ✉ Teresa.Senge@hochsauerlandkreis.de

Die in diesem Planungsfall zu berücksichtigenden immissionsschutzrechtlichen Konfliktsachverhalte wurden in Bezug auf den Faktor Geruch gutachtlich untersucht.

Die vom Büro Uppenkamp und Partner erstellte Geruchsimmisionsprognose Nr. 04 1263 17R vom 27.04.2018 ist nachvollziehbar und plausibel.

Aus Sicht der Unteren Immissionsschutzbehörde sind die Planungen realisierbar, wenn die Geruchsimmisionsprognose vom Büro Uppenkamp und Partner in die weiteren Planungen einbezogen werden.

Hinweis:

Die Untere Immissionsschutzbehörde behält sich jedoch vor, im Rahmen des noch erforderlichen konkreten Baugenehmigungsverfahrens Forderungen zur Emissionsbeschränkung bzw. immissionsschutzregelnde Maßnahmen vorzutragen.

FD 45 – Wasserwirtschaft –

Abwasserbeseitigung (häusliches Abwasser und Niederschlagswasser)

Ansprechpartner: Herr Klotz ☎ 0291/94-1640 ✉ Raimund.Klotz@hochsauerlandkreis.de

Gemäß Punkt 4.4 der Begründung soll das Niederschlagswasser über einen Anschluss an das vorhandene öffentliche Netz entsorgt werden. Diese Aussage ist zu pauschal. Es ist ein Nieder-

schlagsentwässerungskonzept zu erstellen, aus dem hervorgeht, dass anfallendes unverschmutztes Niederschlagswasser (z.B. Dachflächenwasser) möglichst vor Ort versickert wird, damit der Flächenverlust für die Grundwasserneubildung so gering wie möglich gehalten wird. Es wird empfohlen, die Niederschlagsentwässerung bzw. die Ergebnisse des Entwässerungskonzepts frühzeitig mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Hinweis:

Der Nachweis der gemeinwohlverträglichen Versickerungsfähigkeit ist gemäß § 49 (4) LWG von der Gemeinde unter Berücksichtigung der Entwicklung der Grundwasserstände zu führen, wenn die Bebaubarkeit des Grundstücks nach dem 1. Januar 1996 durch einen Bebauungsplan (...) begründet worden ist.

Die Gemeinde hat den Nachweis der zuständigen Behörde rechtzeitig vor der Bebauung der Grundstücke mit der Planung nach § 46 (1) Satz 2 Nummer 1 vorzulegen.

**FD 46 - Abfallwirtschaft und Bodenschutz –
Ansprechpartner Verwaltung: Frau Knipschild ☎ 0291/94-1663**

Stellungnahme vorsorgender Bodenschutz:

Ansprechpartner: Herr Meisen ☎ 0291/94-1647 ✉ Christoph.Meisen@hochsauerlandkreis.de

Durch die Planung werden ca. 2,86 Hektar besonders fruchtbarer Boden verloren gehen. Das entspricht ca. 0,12 % der Fläche an nicht überbauten besonders fruchtbaren Böden im Stadtgebiet Brilon. Es wurden bis dato keine Kompensationsmaßnahmen im Umweltbericht (Kap. 4.3) aufgeführt, die dafür eine Kompensation darstellen. Im weiteren Verfahren sollten Kompensationsmaßnahmen für den Boden wie z.B. Extensivierung landw. Flächen oder Flächenentsiegelung (auch in kleinem Maßstab) geprüft werden.

FD 47 - Untere Naturschutzbehörde, Jagd -

Ansprechpartner: Herr Höing ☎ 0291/94-1670 ✉ Ralf.Hoeing@hochsauerlandkreis.de

Die Aussagen zum Artenschutz mit ihren vom Planungsträger zu vertretenden Schlussfolgerungen sind nach den aktuell hier vorliegenden Daten augenscheinlich schlüssig und werden nach heutigem Kenntnisstand als ausreichend angesehen. Es wird im Zusammenhang mit der als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme formulierten Bauzeitenregelung zur Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen darauf hingewiesen, dass für Gehölzfällungen die Vorgaben des § 39 (5) BNatSchG einzuhalten sind. Für eine Abweichung vom dort vorgegebenen Zeitraum unter Einbeziehung einer ökologischen Baubegleitung fehlt die erforderliche Rechtsgrundlage.

Um zu gewährleisten, dass die in Kap. 7.4 der ASP formulierten Vermeidungsmaßnahmen und die CEF-Maßnahme zugunsten von Fledermäusen und Schwalben später auch tatsächlich umgesetzt werden, sollten sie im Bebauungsplan verbindlich festgesetzt werden. Die Installation der Fledermausquartiere und Kunstnester sollte unter Anleitung eines Fachgutachters erfolgen. Die UNB muss über Lage und Durchführung der CEF-Maßnahme informiert werden, da diese gem. § 34 LNatSchG in das Kompensationsflächenverzeichnis eingetragen werden muss.

Die vorliegende Eingriffsbilanzierung ist korrekt. Der noch festzulegenden externen Kompensationsmaßnahme für das ermittelte Restdefizit von 62.320 Biotoppunkten wird entgegengesehen. Da die festgesetzten Pflanzgebotsflächen gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB mit einem hohen Biotopwert in die Eingriffsbilanzierung einfließen und somit als plangebietsinterne Ausgleichsmaßnahmen anzusehen sind, können hierfür nur heimische standortgerechte Gehölze verwendet werden. Daher kann die in der textlichen Festsetzung genannte Steineiche, eine mediterrane Art, nicht berücksichtigt werden. Hinsichtlich der Traubenkirsche ist eine Konkretisierung erforderlich, dass nur die gewöhnliche Traubenkirsche (*Prunus padus*) zulässig ist, nicht aber die spätblühende Traubenkirsche (*Prunus serotina*). Bei dieser Art handelt es sich um eine nicht heimische

und invasive Art, die daher nicht verwendet werden sollte. Ferner sollte die textliche Festsetzung hinsichtlich der Pflanzdichte der anzupflanzenden Sträucher konkretisiert werden, um tatsächlich, wie in der Eingriffsbilanzierung vorgegeben, eine gut strukturierte Hecke zu erreichen.

Hinsichtlich erforderlicher Beleuchtungseinrichtungen innerhalb des Plangebiets wird vorsorglich auf die Vorgaben des „Gesetzes zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften“ vom 18.8.2021 (hier Artikel 1, Nr. 13 im Zusammenhang mit Artikel 4, Abs. 3) verwiesen.

Hinweis:

In der Legende zu Abb. 7 des Umweltberichts stimmen die den Biotoptypen zugeordneten Ziffern nicht mit dem Luftbild überein.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Strathmann

Landwirtschaftskammer NRW · Dünnefeldweg 13 · 59872 Meschede

Stadt Brilon
Der Bürgermeister
FB IV/ Abt. 61- Stadtplanung
Frau Fischer
Am Markt 1
59929 Brilon

Stadt Brilon			
Eing.: 28. März 2023			
I	II	III	IV
Forst	BWT	Sv 3	

Kreisstelle Hochsauerland

Mail: meschede@lwk.nrw.de

 Olpe

Mail: olpe@lwk.nrw.de

 Siegen-Wittgenstein

Mail: siegen@lwk.nrw.de

Dünnefeldweg 13

59872 Meschede

Tel. 0291 9915-0, Fax -33

www.landwirtschaftskammer.de

Auskunft erteilt: Frau Stratmann

Durchwahl: 69

Mail: janina.stratmann@lwk.nrw.de

Meschede 27.03.2023

110. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich der Kernstadt, „Möhnestraße“ und

Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 148 „Möhnestraße“

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch Aufstellung des o.g. Bebauungsplans sowie die im Parallelverfahren durchgeführte Änderung des Flächennutzungsplans sind landwirtschaftliche Belange insofern erheblich betroffen, als landwirtschaftlich genutzte Fläche im Umfang von insgesamt etwa 3,3 ha in Anspruch genommen wird. Es handelt sich hierbei um etwa 1,5 ha gut zu bewirtschaftende Ackerfläche sowie um etwa 1,8 ha Dauergrünland.

Unsererseits wird gefordert, dass in dem auszuweisenden Gewerbegebiet Photovoltaikanlagen auf zukünftig versiegelten Flächen, beispielsweise in Form von Dachflächen- oder Fassadenphotovoltaikanlagen sowie der Überdachung von z.B. von Parkplatz- und Lagerflächen für den sich erweiternden Betrieb verpflichtend werden und es somit zu einer effizienten Ausnutzung der Gewerbegebietsfläche kommt. Nur so kann eine ausreichende Berücksichtigung des Grundsatzes des § 1a BauGB gewährleistet werden, dass mit Grund und Boden sparsam umzugehen ist.

Westlich des geplanten Gewerbebetriebs befindet sich die Hofstelle eines aktiven landwirtschaftlichen Betriebs mit entsprechender Wohnnutzung. Durch die Ansiedlung der gewerblichen Nutzung darf die Qualität der Wohnnutzung nicht unverhältnismäßig stark beeinträchtigt werden. Ein zu nahes Heranrücken von Erdanschüttungen oder Gebäuden an die Hofstelle ist auszuschließen, um die Wohnqualität nicht zu stark einzuschränken. Auch die Immissionen der zukünftigen gewerblichen Nutzung sind hier zu berücksichtigen.

Durch die Flächenversiegelung muss die Versickerung von Niederschlagswasser anderweitig erfolgen. Die negative Beeinträchtigung angrenzender landwirtschaftlicher

Flächen durch die Versickerung von Niederschlagswasser ist zu vermeiden. Anfallendes Niederschlagswasser, das bislang auf der überplanten landwirtschaftlichen Fläche versickert ist, ist entsprechend aufzufangen.

Die Bewirtschafter der landwirtschaftlichen Flächen sind vor Maßnahmenbeginn rechtzeitig zu informieren, da für die Umsetzung der geplanten Maßnahmen landwirtschaftlich genutzte Flächen beansprucht werden. In diesem Zusammenhang ist der betroffene Bewirtschafter aktiv von der Genehmigungsbehörde, dem Vorhaben- bzw. Baulastträger oder dem verantwortlichen Bauunternehmen darauf hinzuweisen, sich mit seinem zuständigen Sachbearbeiter der Agrarförderanträge der Landwirtschaftskammer NRW in Verbindung zu setzen. Da landwirtschaftliche Fläche zukünftig nicht mehr für eine landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung steht, könnten sich förderrechtliche Konsequenzen ergeben, die im Vorfeld mit der zuständigen Kreisstelle zu klären sind.

Für weitere anfallende Kompensationsmaßnahmen sind keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch zu nehmen.

Hinsichtlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads der Umweltprüfung gibt es unsererseits keine Anmerkungen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Stratmann

Lange, Stefanie

Von: Michael Franke <mfa@ruhrverband.de>
Gesendet: Freitag, 31. März 2023 11:07
An: 61 - Stadtplanung
Cc: Ilka Strube; Maximilian Weißbach; R-N-PM-PS
Betreff: [extern] 110. Änderung FNP und B-Plan 148 "Möhnestraße"

Sehr geehrte Damen und Herren,
im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB weisen wir daraufhin, dass die im IEP ausgewiesene Fläche TM31g durch die FNP-Änderung und die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 148 „Möhnestraße“ nach Norden erweitert wird. Auf eine strikte Trennung von Schmutz- und Niederschlagswasser sowie der getrennten Ableitung ist besonderes zu achten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Michael Franke

Dipl.-Ing. Michael Franke
Ruhrverband
Regionalbereich Nord
Hansastraße 3
59821 Arnsberg

Telefon: 02931/551-179
Mobil: 0170 6350874
Telefax: 02931/551-162
E-Mail: mfa@ruhrverband.de
Internet: www.ruhrverband.de

Verbandsrat: Oberbürgermeister Thomas Kufen, Vorsitzender
Vorstand: Prof. Dr.-Ing. Norbert Jardin; Dr. rer. pol. Antje Mohr

Der Ruhrverband ist verantwortlicher Träger der umfassenden Wasserwirtschaft im gesamten Flussgebiet der Ruhr mit einem System von Talsperren zur Bewirtschaftung der Wassermengen und einem flächendeckenden Netzwerk von Abwasserbehandlungsanlagen und Ruhrstauseen zur Reinhaltung der Gewässer für 60 K

110. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich der Kernstadt, "Möhnestraße"

Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 148 „Möhnestraße“

hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) Satz 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB

Stellungnahme:

1. Sowohl das Niederschlagswasser als auch das Schmutzwasser sind dem Kanalsystem in der Knippenbergstraße zuzuleiten. Dabei sind die möglichen Anschlußhöhen zu beachten. Ggfs ist das Gelände entsprechend so zu profilieren, dass eine Entwässerung Richtung Knippenbergstraße möglich ist.
2. Je nach Versiegelungsgrad sind entsprechende Rückhalteräume erforderlich.
3. Die Entwässerung der Dachflächen kann über Versickerung auf dem Grundstück erfolgen.

Aufgestellt:

03.04.2023

In Vertretung



M. Schulte